

Nachtrag zum Bevölkerungsschutzgesetz

Antrag vom 19. Februar 2024

Broger-Altstätten / Dürr-Widnau / Egger-Oberuzwil

Art. 9: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 11: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 11a: Streichen.

Art. 13 Abs. 3: Der Kantonale Führungsstab:

Bst. b: gewährleistet im Einsatz die Koordination und Kommunikation mit den Gemeinden, ~~den regionalen Führungsstäben,~~ den Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und dem Bund.

Art. 16 Abs. 2: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 23a: Streichen.

Begründung:

Auf die verpflichtende Kongruenz der Bevölkerungsschutzregionen mit den regionalen Zivilschutzorganisationen ist zu verzichten.